

Preisbedingungen

TüWärme Schlossblick Entringen

I Basis-Grundpreis (2025)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Anschlussleistung	Euro pro Jahr	
	netto	brutto
Grundbetrag Bis 8 kW	1.126 €/a	1.339,94 €/a
jedes weitere kW ab 9 kW	140,74 €/a	167,48 €/a

Die vereinbarte Anschlussleistung ergibt sich aus dem Wärmeliefervertrag.

II Basis-Arbeitspreis (2025)

Der Arbeitspreis beträgt:

8,39 Cent/kWh netto

9,98 Cent/kWh brutto

Hinweis: im oben genannten Arbeitspreis ist die Gas speicherumlage von 0,289 ct/kWh (netto) sowie die Bilanzierungsumlage von 0,000 ct/kWh (netto) enthalten. Unter Berücksichtigung von Umwandlungs- und Transportverlusten ergibt sich ein Wärme-Arbeitspreisanteil von 0,11 ct/kWh netto bzw. 0,13 ct/kWh brutto. Bei einer Veränderung der von den swt für den Gasbezug gem. § 35e EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) abzuführenden Gas speicheranlage oder der Bilanzierungsumlage, sind die swt berechtigt den entsprechenden Anteil des Arbeitspreises anzupassen.

III Basis-Emissionspreis (2025)

Der Emissionspreis beträgt:

0,37 Cent/kWh netto

0,44 Cent/kWh brutto

Die unter Ziff. I, II und III genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (aktuell 19%). Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

IV Preisänderungen

Die unter Ziff. I, II und III genannten Grund-, Arbeits- und Emissionspreise ändern sich entsprechend der nachfolgenden Regelungen jeweils zum 01.01. eines Jahres.

a) Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 * \left(0,20 + 0,45 * \frac{IG}{IG_0} + 0,35 * \frac{L}{L_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

GP	Neuer Grundpreis
GP ₀	Basis-Grundpreis 2025 (s. Ziffer I)
IG	Der jeweils gültige Investitionsgüterindex (Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des produzierenden Gewerbes), für den Zeitraum Januar bis März (1. Quartal) des Vorjahres (arithmetisches Mittel der Einzelwerte), veröffentlicht vom Statistisches Bundesamt (Destatis) unter https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/299701e9 .
IG ₀	Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Januar bis März (1. Quartal) 2024 mit dem Wert von 115,1 (2021=100)
L	Der jeweils gültige Index der Tarifverdienste (Deutschland, tarifliche Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen), Position WZ08-35 Energieversorgung, für den Zeitraum Januar bis März (1. Quartal) des Vorjahres, veröffentlicht vom Statistisches Bundesamt (Destatis) unter https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/585189d3 .
L ₀	Basiswert des Index der Tarifverdienste für den Referenzzeitraum 1. Quartal 2024 mit einem Wert von 109,3 (2020=100)

b) Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 * \left(0,60 * \frac{P}{P_0} + 0,15 * \frac{GA}{GA_0} + 0,05 * \frac{L}{L_0} + 0,20 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

AP	Neuer Arbeitspreis
AP ₀	Basis-Arbeitspreis 2025 (s. Ziffer II)
P	Der jeweils gültige Preis für Holzpellets. Der Pelletpreis wird aus den von CARMEN e.V. veröffentlichten Durchschnittspreisen für die Lieferung von 20 t Holzpellets in Deutschland ermittelt.
	Der Pelletpreis wird über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) mit drei Monaten Nachlauf ermittelt. Hierbei werden die monatlichen Netto-Preise anhand der Gradtagszahlen nach DIN 4713-5 gewichtet (siehe Tabelle). Maßgeblich sind dabei, ausgehend von den für das auf den Anpassungszeitpunkt folgende Kalenderjahr (20xx), jeweils die veröffentlichten Pelletpreise für die Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres (20xx-2) und die Monate Januar bis September des Vorjahres (20xx-1).

Die Preise werden im Internet als Brutto-preise inkl. derzeit 7% USt. veröffentlicht unter <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreise-pellets/>.

Tabelle 1: Gradtagszahlen in Promille pro Monat gemäß DIN 4713-5

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
170	150	130	80	40	13,3
Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
13,3	13,3	30	80	120	160

- P0 Basis-Holzpelletpreis im Referenzzeitraum Oktober 2023 bis September 2024 mit einem gewichteten Durchschnittswert von 282,17 €/t (netto).
- GA Der jeweils gültige Erdgaspreis. Der Erdgaspreis wird aus den von der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichten Preisen für Jahres-Terminkontrakte (Futures Market Data) für Erdgas im Marktgebiet THE (Kontinuierlicher Handel / Settlement Prices on Calenders (Einjahresfuture) für das dem Anpassungszeitpunkt folgende Jahr (20xx) ermittelt.
- Der Erdgaspreis wird über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) mit zwei Monaten Nachlauf gemittelt. Maßgeblich für die Preismittelung ist der jeweils für den 15. eines jeden Monats des Referenzzeitraums veröffentlichte Abrechnungspreis (Settlement Price). Falls der 15. eines Handelsmonats kein Handelstag ist, wird der nächste darauffolgende Handelstag eines Handelsmonats herangezogen. Maßgeblich sind dabei, ausgehend von den für das auf den Anpassungszeitpunkt folgende Kalenderjahr (20xx), jeweils die veröffentlichten Abrechnungspreise für Einjahresfutures an der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) für die Monate November und Dezember des Vorvorjahres (20xx-2) und die Monate Januar - Oktober des Vorjahres (20xx-1).
- Die Preise der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) werden nur für einen kurzen Zeitraum im Internet unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/natural-gas/futures> veröffentlicht.
- GA₀ Basis-Erdgaspreis im Referenzzeitraum November 2023 bis Oktober 2024 mit einem Durchschnittswert für das Produkt THE Year Futures Cal-25 von 37,14 €/MWh.
- L der jeweils gültige Index der Tarifverdienste (Deutschland, tarifliche Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen), Position WZ08-35 Energieversorgung, für den Zeitraum Januar bis März (1. Quartal) des Vorjahres, veröffentlicht vom Statistisches Bundesamt (Destatis) unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/585189d3>.
- L₀ Basiswert des Index der Tarifverdienste für den Referenzzeitraum 1. Quartal 2024 mit einem Wert von 109,3 (2020=100)

ME	Marktelement = Wärmepreisindex (CC13-77, „Fernwärme einschließlich Umlage“), gemäß vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland, für die Monate Oktober des Vorvorjahres (20xx-2) bis September des Vorjahres (20xx-1) des Anpassungszeitpunktes. Der Wärmepreisindex wird über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) mit 3 Monaten Nachlauf gemittelt, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt (Destatis) unter https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/4511a4d7 .
ME ₀	Basiswert des Marktelements (= Wärmepreisindex) für den Referenzzeitraum Oktober 2023 bis September 2024 mit einem Wert von 171,82 (2020=100).

c) Emissionspreis (EP(nEHS))

$$EP(nEHS) = EP_0(nEHS) \cdot \frac{CO_2\text{Preis}(nEHS)}{CO_2\text{Preis}_0(nEHS)}$$

In der Formel bedeuten:

EP(nEHS)	der jeweils gültige, neue Emissionspreis. Kosten resultierend aus dem Kauf von Emissionszertifikaten aufgrund des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).
EP ₀ (nEHS)	Basis-Emissionspreis 2025 (s. Ziffer III)
CO ₂ Preis(nEHS)	Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Emissionszertifikatepreis. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) oder eine von der DEHSt beauftragte Stelle verkauft die Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (§10, BEHG).
CO ₂ Preis ₀ (nEHS)	Der Basispreis für Emissionszertifikate für das Referenzkalenderjahr 2025 von 55,00 €/to CO ₂ .

- d) Änderungen der Preise gemäß IV. a), b) und c) werden jeweils nach Änderung der Indizes und/oder Preise zum 01.01. eines jeden Jahres wirksam. Die aktuellen Preise ergeben sich jeweils aus der Preismitteilung der swt.
- e) Sofern die unter IV. a), b) und c) vereinbarten Indizes und/oder Preise nicht mehr oder in ihrer Zusammensetzung und Wirkung so verändert veröffentlicht werden, dass sie nicht mehr im Sinne dieses Vertrages für die Anpassung des Preises verwendet werden können, sind die swt berechtigt, neue Indizes oder Preise zur Anwendung zu bringen, die dem Sinne des Vertrages und deren Anwendung dem wirtschaftlich Gewollten bei Anwendung der zuvor verwendeten Indizes und Preise entsprechen. Dies gilt auch bei einer Anpassung des Energiekonzepts und der damit verbundenen Veränderung der Brennstoffzusammensetzung z.B. bei der Integration von Biomasse und in diesem Fall auch für die Gewichtung der einzelnen Indizes/Preise.
- f) Sollten nach Vertragsabschluss zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften und/oder Rechtsverordnungen oder sonstigen hoheitlichen Akten auferlegte, alle Anbieter vergleichbarer Leistungen gleichermaßen betreffende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten der swt eingehen, eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Vertragsschluss von

den swt in Anspruch genommene Steuervergünstigungen, Abgabeeleichterungen, Zuwendungen und/oder Vergütungen für den Energiebezug, die Energievermarktung und/oder die Strom-/Wärmeerzeugung, während der Laufzeit des Vertrages ändern.

- g) Ziff. IV. f) findet nur in dem Rahmen Anwendung, soweit die Änderung der Preise nicht bereits über die Preisänderungen gemäß Ziff. IV. a), b) und c) abgedeckt sind.
- h) Machen die swt von der Möglichkeit der Preisänderungen gemäß Ziff. IV. keinen Gebrauch, so wird dadurch das Recht zur Preisänderung für zukünftige Zeiträume nicht beeinträchtigt. Nachforderungen aufgrund von Preisänderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden jedoch nicht erhoben.